

Meldung zur Pflichtversicherung (ab 2002)

*Bitte beachten Sie die Rücksendeadresse und das Schlüsselverzeichnis auf Seite 2

- | | | | | |
|-----|------------------------------|------------------------------|---|----------------|
| (1) | Anmeldung | Abmeldung | Nachmeldung von Versicherungs- und Entgeltabschnitten | Namensänderung |
| | Berichtigung einer Anmeldung | Berichtigung einer Abmeldung | Berichtigung einer Jahresmeldung | Adressänderung |
| | Stornierung einer Anmeldung | Stornierung einer Abmeldung | Jahresmeldung | |

Persönliche Daten

(2)	Name		Vorname			Titel (z.B. Prof. Dr.)		
	Namenszusatz (z.B. Graf)		Vorsatzwort (z.B. von und zu)		Geburtsname		Geburtsdatum	
	Anschrift: Straße oder Postfach, PLZ Ort							
	Mitglieds-Nr.	Abrechnungs-Nr.	Versicherungs-Nr.	Verteilerschlüssel		RV-Pflicht ja nein	Rentenversicherungs-Nr.	
(3)	Nur bei Anmeldungen		Versicherungsbeginn (tt.mm.jjjj)		Beginn Beschäftigungsverhältnis (tt.mm.jjjj)		Geschlecht männlich weiblich	
							Übergangsfall § 76 (zusätzliche Umlage) ja nein	
	Versicherungen bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE):		Vorversicherung (ÜL-Antrag beilegen) ja nein		noch bestehende weitere Versicherung ja nein		Befreiung von Versicherungspflicht bei einer ZVE ja nein	
(4)	Nur bei Abmeldungen		Abmeldegrund *		Ende Pflichtversicherung (tt.mm.jjjj)		Beschäftigungsverhältnis endet ebenfalls ja nein	
(5)	Zusätzlich bei Berichtigung und Stornierung		Als Versicherungsbeginn war gemeldet (tt.mm.jjjj)					
(6)	Bei Abmeldung, Nachmeldung von Versicherungs- und Entgeltsabschnitten, Berichtigung einer Jahresmeldung							
	Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) (Euro)	Jahr des steuerrechtlichen Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
	Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.)	Einzahler (EZ)	Versicherungsmerkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)			
(7)	Besteht ein Entgeltumwandlungsvertrag?		nein		ja, monatlicher Betrag: _____			Euro
(8)	Steuerrechtlich verwendet der AG		das Aufzehrmodell das Verteilmodell					
(9)	Bei Nachmeldung / Berichtigung der Umlagen							
	bisher gemeldetes Entgelt (EUR)	Jahr des Entgeltzuflusses	Grund der nachträglichen Zahlung rückwirkende Versicherungspflicht sonstige Gründe			Berücksichtigt in der Überweisung vom (Zahlmonat/Jahr)	in Höhe von (EUR)	

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Schlüsselverzeichnis

Abmeldegrund

03-11 Eintritt des Versicherungsfalles

- 03 Rente wegen Alters
- 04 teilw. Erwerbsminderungsrente - **ohne** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 05 teilw. Erwerbsminderungsrente - **mit** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 06 volle Erwerbsminderungsrente - **ohne** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 07 volle Erwerbsminderungsrente - **mit** Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 11 Tod des Versicherten

13-29 andere Gründe

- 13 Ende des Beschäftigungsverhältnisses wg. Kündigung, Auflösungsvertrag etc. ohne Eintritt des Versicherungsfalles
- 16 Befreiung von der Pflichtversicherung auf Antrag wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse
- 20 Abrechnung unter neuer Mitglieds-/Abrechnungsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
- 21 Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Mitgliedschaft
- 23 Aufgabenübergang an anderen Arbeitgeber (Rechtsnachfolger)
- 27 Ende der Versicherung für Waldarbeiter oder Saisonbeschäftigte **mit** Wiedereinstellungsanspruch
- 29 Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen

Buchungsschlüssel

Einzahler (EZ) ist im Rahmen der Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I stets der Arbeitgeber = 01.

Versicherungsmerkmale (VM)

10-39 Pflichtversicherung

- 10 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich BAT I übersteigendem Betrag) ggf. Minuswerte
- 15 Pflichtbeitrag
- 17 Grenzbetrag Vergütungsgruppe BAT I übersteigendes Entgelt (hieraus sind 9 % Umlage zu entrichten; §76 KS)
- 22 Altersteilzeit - vor dem 1.1.2003 vereinbart
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- 23 Altersteilzeit - nach dem 31.12.2002 vereinbart
- 24 Altersteilzeit vor dem 1.1.2003 vereinbart - abweichende Regelung gem. § 8 Protokollklärung zum ATV-K
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- 27 Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Mutterschutzzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 27 mit einem fiktiven Entgelt, das nach § 21 TVöD gezahlt worden wäre, zu melden. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten.
- 28 Elternzeit (taggenau)
Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden. Die Elternzeit beginnt nach dem Ablauf der Mutterschutzzeit. In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht.
Einmalzahlungen in der Elternzeit begründen einen eigenen Abschnitt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden.

40- 46 Fehlzeiten

Fehlzeiten unter einem vollen Kalendermonat sind nicht zu melden. Einmalzahlungen (EZ) in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zv-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die EZ erfolgt ist.

- 40 Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung z.B. Krankheit oder Beurlaubung
- 41 Bezug einer befristeten Rente
- 45 Parlamentsabgeordnete

47-49 Korrekturmeldungen:

Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu "verpunkten" ist. Nicht der Zufluss der Umlagen / Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage- / Beitragseingang bei der ZVE.

- 47 Wegfall der Beitrags- /Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
- 48 Nach- /Rückzahlung ohne Beitrags- /Umlagemonate
- 49 Beitrags- /Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses

Steuermerkmal (ST)

- 00 VM 28-45, 49: für Fehlzeiten während Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- 01 VM 10-24, 47, 48: § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
- 02 VM 10-24, 47, 48: § 40 b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
- 03 VM 10-24, 47, 48: §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
- 05 VM 10-24, 47, 48: pauschal versteuerter (Zusatz-)Beitrag nach § 40a Abs. 2 EStG
(spätere Ertragsanteilsversteuerung der Rente)
- 07 VM 15: § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente, gültig ab 1. Januar 2018)
- 10 VM 10-24, 47, 48: pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
(spätere Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
- 11 VM 10-24, 47, 48: steuerfreie Umlage (spätere Vollversteuerung der Rente)